



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Archivordnung der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2009

urn:nbn:de:hbz:466:1-19929

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 55 / 09 vom 12. Oktober 2009

Archivordnung der Universität Paderborn

Vom 12. Oktober 2009



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Archivordnung
der Universität Paderborn
Vom 12. Oktober 2009

Aufgrund von § 11 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW) vom 16. Mai 1989 (GV.NRW.S.302), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV.NRW.S.306), und von § 2 Abs. 4 i.V.m. § 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW.S.474), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerausbildung vom 12. Mai 2009 (GV.NRW.S. 308), hat die Universität Paderborn die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeiten des Universitätsarchivs

Das Universitätsarchiv ist gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 6 und § 11 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 1989 (ArchivG NRW) zuständig für die Archivierung, Sicherung, Erschließung, Digitalisierung und Nutzbarmachung aller im Bereich der Universität Paderborn und ihrer Vorgängereinrichtungen erwachsenen Unterlagen. Unterlagen sind nach § 2 Abs. 1 ArchivG NRW alle Akten, Schriftstücke, Drucksachen, Karteien, Dateien, Karten, Pläne, Plakate, Siegel, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige Informationsträger einschließlich elektronischer Dokumente und der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme. Im Übrigen gelten die gem. § 11 ArchivG anwendbaren Vorschriften dieses Gesetzes. Für Zweifelsfälle bei der Auslegung dieser Ordnung ist das ArchivG NRW unter Beachtung des § 11 ArchivG NRW hinzuzuziehen.

Alle Einrichtungen der Universität sind verpflichtet, diese Unterlagen dem Archiv zur Übernahme anzubieten, sobald sie zur Erledigung der Dienstgeschäfte nicht mehr benötigt werden und die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Die Leiterin oder der Leiter des Universitätsarchivs kann die Abgabe archivwürdiger Unterlagen zu einem früheren Zeitpunkt verlangen. Das Universitätsarchiv sammelt darüber hinaus Ergänzungsdokumentationen wie Nachlässe von Professorinnen und Professoren und andere für die Universität historisch wertvolle Unterlagen (z.B. Sammlungen von Fotos, Flugschriften, Plakaten, Zeitungsausschnitten und Korrespondenzen).

Das Universitätsarchiv kann Unterlagen und Sammelgut Dritter, soweit sie die Geschichte der Universität Paderborn oder deren Vorgängereinrichtungen dokumentieren und ihrer wissenschaftlichen Aufarbeitung dienen können, übernehmen, verwahren, erschließen und allgemein nutzbar machen. Die Übernahme der Unterlagen und des Sammelguts erfolgt durch Schenkung, Kauf oder sonstiges Rechtsgeschäft.

Das Universitätsarchiv berät die Einrichtungen der Universität bei der Sicherung ihrer Unterlagen in Hinblick auf die spätere Archivierung. Es beteiligt sich im Rahmen der personellen Möglichkeiten an der wissenschaftlichen Auswertung des Archivgutes und wirkt an deren Erforschung und an der Vermittlung der Geschichte der Universität und ihrer Einrichtungen mit.

Das Universitätsarchiv trägt dazu bei, das historische Profil der Universität nach außen im Rahmen des Hochschulmarketings und nach innen im Sinne einer corporate identity zu schärfen.

§ 2 Organisatorische Einbindung des Archivs innerhalb der Universität

Das Universitätsarchiv ist Teil der Universitätsbibliothek Paderborn. Die Direktorin oder der Direktor der Universitätsbibliothek ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals des Universitätsarchivs, das hauptamtlich von einer wissenschaftlichen Archivarin oder einem wissenschaftlichen Archivar geführt wird, die oder der über die Laufbahnbefähigung für den höheren Archivdienst verfügt.

§ 3 Benutzung des Archivs

Die Benutzung der archivierten Unterlagen richtet sich nach den Bestimmungen des ArchivG NW und der Verordnung über die Benutzung des Landesarchivs des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. September 1990 (ArchivBO NW), soweit sie entsprechend gelten und keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

Über die Verkürzung oder Verlängerung der Sperrfristen entscheidet das Präsidium auf der Grundlage eines Berichts und Entscheidungsvorschlags des Universitätsarchivs, über Verkürzungen im Einvernehmen mit den abgebenden Stellen oder den betroffenen natürlichen Personen.

Die Benutzung von Sammlungsgut kann besonderen Bestimmungen unterliegen, insbesondere Vereinbarungen mit Nachlassgebern, die zu beachten sind.

Die Nutzung des Archivguts wird in einer Benutzungsordnung geregelt.

§ 4 Ausstattung des Archivs

Das Präsidium weist der Universitätsbibliothek gesondert ausgewiesene Haushaltsmittel zur Erfüllung der Aufgaben des Universitätsarchivs zu.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 16. September 2009.

Paderborn, den 12. Oktober 2009

Der Präsident

der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**